OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551851/13/BZ/GSc

Datum:
Linz, 23. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des Ing. J.R., X, R., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 9. Juni 2020, GZ: Wa01-65/4-228-2020/AE, betreffend wasserrechtliche Überprüfung letztmaliger Vorkehrungen (mitbeteiligte Partei: Gemeinde R., X, R.) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. Jänner 2021

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 9. Juni 2020, GZ: Wa01-65/4-228-2020/AE, wurde gemäß § 29 Abs. 4 iVm § 121 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) festgestellt, dass die Gemeinde R. (in der Folge: mitbeteiligte Partei) als bisher Wasserbenutzungsberechtigte die mit Bescheiden der belangten Behörde vom 25. Februar 2010 und vom 27. Juli 2018 vorgeschriebenen letztmaligen Vorkehrungen betreffend die Abtragung der Kläranlage und die daran anschließende Rekultivierung im Wesentlichen erfüllt habe.

Dies wurde zusammengefasst mit den Feststellungen der beigezogenen Amtssachverständigen für Abwassertechnik, Statik und Abfalltechnik sowie damit begründet, dass geringfügige Abweichungen bei der Durchführung der Abtragungs- und Rekultivierungsmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer Ing. J.R. (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf) und der mitbeteiligten Partei erfolgt seien bzw. für öffentliche oder private Interessen nicht nachteilig seien.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 9. Juli 2020 und bringt im Wesentlichen vor, dass die Erfüllungsfrist für die letztmaligen Vorkehrungen massiv überschritten, eine Auflage widersprüchlich vom ASV nachträglich präzisiert und folgende Punkte weiterhin nicht erfüllt worden seien:

- Rekultivierung der Böschungen;
- Aufschüttung der Humusschicht in entsprechender Stärke (der bereits teilweise aufgetragene Humus enthalte unzählige Rhizome);
- Wiederherstellung des Wildzauns;
- Beiziehung eines Sachverständigen für Landschaftsbau.

Zudem hätte die belangte Behörde hinsichtlich der Wiederaufforstung unter der Hochspannungsleitung die E. AG zur Verhandlung beiziehen sollen. Der Beschwerde waren ein Schreiben der N. OÖ vom 29. April 2020 (Ersuchen um Freihaltung eines 6 m-Streifens unter den Leitungen), ein Schreiben des ASV für Abfalltechnik vom 13. September 2013 (zur Auslegung eines Auflagenpunkts) sowie die erste Seite eines Berufungsbescheids vom 20. November 2012 beigelegt.

I.3. Die belangte Behörde legte diese Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt mit Schreiben vom 6. August 2020 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und führte darin ergänzend aus, dass die zeitlichen Verzögerungen bei der Durchführung der letztmaligen Vorkehrungen wesentlich vom Bf zu vertreten seien, da sich dieser beispielsweise lange geweigert habe, einen Gutachter zwecks Beweissicherung in das Schloss Au einzulassen. Die

Abweichungen von den im Bescheid vom 25. Februar 2010 angeordneten Vorkehrungen hätten sich aus dem verstrichenen Zeitraum von zehn Jahren sowie den expliziten Wünschen des Bf ergeben und seien von den ASV als geringfügig bzw. nicht nachteilig für öffentliche oder private Interessen bewertet worden.

I.4. Auf Nachfrage durch die erkennende Richterin zwecks Konkretisierung des Vorbringens teilte der Bf am 21. Dezember 2020 telefonisch mit, dass sich die Beschwerde gegen die Punkte 4. und 7. des Spruchabschnitts I.A. des Bescheids vom 25. Februar 2020 richtet. Durch die (ordnungsgemäße) Erfüllung des Punkts 6. des Spruchabschnitts II. des besagten Bescheids seien ihm Schäden an der Hauswand entstanden. Zudem sei dem dritten Aufzählungspunkt des Bescheids vom 27. Juli 2018 nicht entsprochen worden (Wiederherstellung des Zauns) und es fehle ein Stück Asphalt zwischen der neuen und alten Straße.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 22. Jänner 2021 im Gemeindeamt R. eine öffentliche mündliche Verhandlung mitsamt Lokalaugenschein durchgeführt, an welcher der Bf persönlich, ein Vertreter der belangten Behörde, zwei Vertreter der mitbeteiligten Partei (Bürgermeister und Amtsleiter) sowie ein Vertreter der x GmbH (Bauaufsicht) teilnahmen. Zudem wurden Amtssachverständige (in der Folge: ASV) für Abwassertechnik und Naturschutz beigezogen.

Im Rahmen des Ortsaugenscheins wurde die, auf Wunsch des Bf im Zuge der Abtragungs- und Rekultivierungsarbeiten im vormaligen Kläranlagenbereich neu errichtete Bringungsstraße begangen und die Situation vor Ort unter Erörterung der jeweiligen Beschwerdepunkte durch den Bf eingehend betrachtet. Im Zuge dessen gab der Bf bekannt, dass er die vorgebrachten Schäden an der Hauswand in Eigenregie beheben wird. Anschließend daran erstatteten die beigezogenen ASV – in Abwesenheit des Bf, der sich nach dem Ortsaugenschein entfernt hatte – ihre Gutachten zu den, für das gegenständliche Beschwerdevorbringen relevanten Beweisfragen (zu den Auflagen 4. und 7. des Spruchabschnitts I.A. des Bescheids vom 25. Februar 2010 sowie zu den Auflagen 1. und 2. des Spruchabschnitts I. des Bescheids vom 27. Juli 2018).

I.6. Mit seiner Eingabe vom 11. Februar 2021 legte der Bf zahlreiche Unterlagen vor, darunter – neben bereits im Akt aufliegenden Unterlagen – die Verhandlungsschrift vom 26. April 2011 betreffend die wasserrechtliche Bewilligung und Überprüfung von Kanalisationsanlagen des Reinhaltungsverbands S., den Berufungsbescheid vom 21. November 1975 betreffend die wasserrechtliche Bewilligung für die abgetragene Kläranlage, eine forstfachliche Stellungnahme vom 2. Juni 2006 zur Waldteilung und Nichtwaldfeststellung, ein abfalltechnisches Gutachten vom 6. November 2014, einen Übersichtsplan im A3-Format, die Kollaudierungsunterlagen der mitbeteiligten Partei sowie Dienstbarkeitsverträge

(und entsprechende Beschlüsse des Grundbuchgerichts) aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts mit der (heute) U. GmbH und der N. OÖ, E. AG.

Das Vorbringen beschränkt sich auf die farbliche Hervorhebung von Textpassagen und deren handschriftliche Kommentierung in den vorgelegten Unterlagen. Damit wird im Wesentlichen das bisherige Beschwerdevorbringen aufrechterhalten.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie mittels Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung samt Lokalaugenschein am 22. Jänner 2021, unter Einholung von Gutachten eines naturschutzfachlichen und eines abfalltechnischen ASV.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung – in Ergänzung zum unter I. dargestellten Verfahrensgang – von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Vorgeschichte, letztmalige Vorkehrungen

Mit Bescheid des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 17. Februar 1975, GZ: Wa-142/2-1975/Pes, berichtigt mit Bescheid vom 21. März 1975, GZ: Wa-142/4-1975/Pes, in der Fassung des Berufungsbescheids des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 21. November 1975, GZ: 510.128/03-I 5/75, wurde die gegenständliche Kläranlage der mitbeteiligten Partei wasserrechtlich bewilligt. Zwecks Errichtung der Kläranlage wurden mit genanntem Bescheid aus Grundstücken des Bf Teilflächen im Gesamtausmaß von 1.990 m² gegen Zuspruch einer Entschädigung enteignet. Darüber hinaus wurden mit Tauschvertrag vom 7. November 1977 mehrere Grundstücke des Bf gegen angemessene Entschädigung an die mitbeteiligte Partei übertragen.

Die Kläranlage ist seit 31. März 2005 außer Betrieb. Der Bf begehrte daraufhin mit Schreiben vom 18. Jänner 2007 und vom 26. August 2008 die Rückübereignung der enteigneten bzw. getauschten Grundstücke.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 25. Februar 2010, GZ: Wa01-65/4/46-2010/LR/HOH, wurde das Erlöschen des zugunsten der mitbeteiligten Partei eingetragenen Rechts zur Reinigung der in der Gemeinde R. anfallenden Abwässer in der Kläranlage und zur Einleitung der gereinigten Abwässer in das Oberflächengewässer der Traun spätestens mit 1. April 2005 festgestellt. Unter Spruchabschnitt I. wurden der mitbeteiligten Partei letztmalige Vorkehrungen (Abtragungs- und Rekultivierungsarbeiten betreffend die Kläranlage) mit einer

Frist bis 31. Dezember 2010 vorgeschrieben. Unter Spruchabschnitt II. wurden dem Bf antragsgemäß die enteigneten Grundstücke Nr. x/4 und x/3, je KG R., sowie in Rückabwicklung des Tauschvertrags die Teilflächen 2, 3, 4, 5, 7, 8 und 17 des (nunmehrigen) Grundstücks Nr. x/1, KG R., rückübereignet.

Die verfahrensgegenständlich relevanten letztmaligen Vorkehrungen unter Spruchabschnitt I.A. des vorgenannten Bescheids lauten:

„1. Es sind sämtliche elektrotechnische und maschinelle Anlagen, der Tropfkörperinhalt sowie alle Einrichtungsgegenstände, Bodenbeläge, Verkleidungen, Geländer, Zäune, Verglasungen etc. und sonstige Anbauteile an den Betonbauwerken zu entfernen und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu entsorgen.
2. […]
4. Es ist über das gesamte Kläranlagengebiet eine Geländekorrektur mit einer Neugestaltung der Geländeoberfläche wie folgt vorzunehmen:
- In geradliniger Verbindung zwischen der im Osten angrenzenden öffentlichen Straße und der im Westen verlaufenden Stützmauer W7 ist leicht ansteigend in südlicher Richtung das Gelände mit inertem Material anzuschütten.
- Im südlichen Bereich ist die genannte Anschüttung bis auf das Niveau der derzeit bestehenden Geländekante hinter der Stützmauer W4 hochzuziehen.
- Die natürliche Verschneidung der Anschüttungsflächen ergibt sich dabei automatisch, sodass eine weitere Festlegung für weitere Randbereiche nicht notwendig erscheint.

5. Alle über das zukünftige Niveau hinausragenden Betonbauwerke sind bis mind. 0,5 m unter GOK abzutragen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.
6. […]
7. Die obersten 30 cm sind mit Humus zu versehen und die so erhaltene Fläche ist mit den standorttypischen Gehölzen Bergahorn, Buche und Esche in gleichem Verhältnis mit einer Bestandsdichte von 3.000 Pflanzen pro ha zu bepflanzen.“

In der Verhandlungsschrift vom 13. Jänner 2009 wurde vom ASV für Abwassertechnik im ersten Absatz auf Seite 4 (zum vorgenannten Auflagenpunkt 5.) wie folgt ausgeführt:

„[…] Aus diesem Grund sind neben dem Abbau sämtlicher […] Einrichtungen […], der Abbruch der Betonbauwerke bis ca. 0,5 m unter zukünftiger Geländeoberkante nach Geländerekultivierung als erforderlich anzusehen.“

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 27. Juli 2018, GZ: Wa01-65/4-198-2018/BS, wurde der Bf unter Spruchabschnitt I. dazu verpflichtet, für die Durchführung des Rückbaus der Kläranlage und der letztmaligen Vorkehrungen die Inanspruchnahme der in seinem Eigentum stehenden Grundstücke Nr. x/1, x/4, x/3, ua. und x, alle KG R., entsprechend dem Detailkonzept „Abtrag Kläranlage R.“ (mitsamt Plan) der x GmbH vom 20. Juli 2018 zu dulden. Unter den zu duldenden Maßnahmen findet sich das „Entfernen und Wiederherstellen des bestehenden Maschendrahtzaunes in der Böschung oberhalb der Kläranlage“ (dritter Aufzählungspunkt). Die beiden vorgeschriebenen Auflagen lauten:

„1. Sämtliche Arbeiten auf den angeführten Grundstücken sind in einem Zeitraum von vier Wochen abzuschließen. Der Beginn und der Abschluss der Abbrucharbeiten sind der Bezirkshauptmannschaft schriftlich zu melden.
2. Der Zustand der bestehenden Straße auf Gst. Nr. x/1, KG. R., Gde. R. a.T. ist – wie im Detailkonzept unter Pkt 5. Vorgesehen – vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten zu beweissichern. Ein eventuell auftretender Schaden ist im Wege der Naturalrestitution von der Gemeinde R. a.T. wiederherzustellen. Diese Feststellung hat durch eine fachkundige Person zu erfolgen, die die Durchführung dieser Maßnahmen in weiterer Folge überwacht und zu beurteilen hat, ob diese dementsprechend durchgeführt wurden."

Unter Spruchabschnitt II. des besagten Bescheids wurde die mitbeteiligte Partei verpflichtet, an den Bf eine finanzielle Entschädigung in Höhe von 1.859 Euro für die Entfernung der bestehenden Bäume (24 Stück) auf den Grundstücken Nr. x, x/3 und x/4, je KG R., zu leisten.

Arbeiten im ehemaligen Kläranlagenbereich

Der Bf ist Eigentümer der verfahrensgegenständlichen Grundstücke Nr. x/1, x/4, x/3, ua und x, alle KG R., sowie des, auf Gst. Nr. x bestehenden Schloss A.

In Abweichung vom Detailkonzept der x GmbH wurden die Bestandteile der gegenständlichen Kläranlage nicht nur teilweise (bis mindestens 0,5 m unter künftiger Geländeoberkante gemäß Auflagenpunkt I.A.5. des Bescheids vom 25. Februar 2010), sondern zur Gänze abgetragen. Einzig der Sandfang und das Entlastungsbauwerk wurden nur teilweise abgebrochen, da die verbliebenen Rückwände dieser Anlagenteile der Hangstabilisierung dienen. Diese Vorgangsweise erfolgte im Einvernehmen mit dem Bf.

Nach diesen (umfangreicheren als ursprünglich geplanten) Abbrucharbeiten wurde das ehemalige Kläranlagenareal nach den fachlichen Vorgaben des Auflagenpunkts I.A.4. des Bescheids vom 25. Februar 2010 ausgeformt. In Abweichung davon wurde auf Wunsch des Bf eine neue Zufahrtsstraße zu den Waldflächen östlich des Schlosses errichtet, da die bestehende, in Nord-Süd Richtung verlaufende Zufahrtsstraße ein großes Gefälle aufweist und mit forstlichen Bringungsgeräten nur schwer sowie gefährlich zu befahren ist. Die Errichtung erfolgte durch die Abbruchfirma, das Schottermaterial für den Unterbau wurde vom Bf bereitgestellt. Die neue Straße weist eine Breite von ca. 3,5 bis 4,0 m auf und verläuft entlang der dortigen Böschungskante, in einer wesentlich flacheren Linienführung. Aus fachlicher Sicht stellt die Errichtung der Straße eine geringfügige Abweichung dar. Auf der restlichen Fläche des ehemaligen Kläranlagenareals, die von der neuen und alten Zufahrtsstraße eingeschlossen wird und ein Ausmaß von ca. 600 m² aufweist, wurde Humus im Gesamtvolumen von 252 m³ aufgebracht, was einer Humusstärke von ca. 42 cm entspricht. Die im angelieferten Humus enthaltenen Rhizome (Wiesenampfer) sind wuchskräftig und verursachen einen erhöhten

Aufwand bei der Kulturpflege. Nach einigen Aufwuchsjahren wird der Ampfer von den Buchenpflanzen überragt und ausdunkeln bzw. schrittweise verschwinden. Am 9. Juni 2020 wurde auf der gegenständlichen Fläche eine Unkrautentfernung von Mitarbeitern der Gemeinde durchgeführt.

In Abweichung von Auflagenpunkt 7. des Spruchabschnitts I.A. des Bescheids vom 25. Februar 2010 wurden auf der humusierten Fläche ausschließlich Buchen gepflanzt. Diese geringfügige Abweichung erfolgte auf Wunsch des Bf und hat aus fachlicher Sicht keine nachteiligen Auswirkungen zur Folge (zumal die Pflanzung von Eschen aufgrund des Eschensterbens nicht sinnvoll ist). Die Anzahl der gepflanzten Buchen (180 Stück) entspricht einer Bestandsdichte von ca. 3.000 Stück pro ha. Die Pflanzen sind zumindest zum überwiegenden Teil angewachsen, die Qualität der Pflanzen entspricht dem üblichen Standard.

Über einem Teil der wiederaufgeforsteten Fläche verlaufen zwei Stromleitungen, für die Leitungsdienstbarkeiten von den Rechtsvorgängern des Bf eingeräumt und grundbücherlich eingetragen wurden.

Der Wildzaun auf den Grundstücken Nr. x/1 und x/4 ist Gegenstand eines forstpolizeilichen Bescheids der belangten Behörde vom 24.10.2019, GZ: BHGMForstR-2018-20200/13-AM, mit welchem dem Bf die Beseitigung eines konsenslos errichteten Wildgeheges aufgetragen wurde. Diesbezüglich ist eine Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (bei einer anderen, nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richterin) anhängig. Aus diesem Grund wurde von der im Oktober/November 2019 zeitgleich mit der Bepflanzung geplanten Wiedererrichtung des Zaunes vorerst abgesehen. Es soll bis zur Rechtswirksamkeit des Verfahrens abgewartet werden.

Die Abbrucharbeiten wurden von der Firma P., unter Bauaufsicht der x GmbH, am 11. Juni 2019 begonnen und infolge der Komplexität der Arbeiten und der Vorgabe, diese – im Hinblick auf das naheliegende Schloss – äußerst vorsichtig und erschütterungsfrei durchzuführen, am 19. Juli 2019 bis auf die Bepflanzung (und den Wildzaun) abgeschlossen. Die notwendig gewordene Verlängerung des Zeitraums für die Arbeiten auf ca. sechs Wochen erfolgte im Einvernehmen mit dem Bf. Da die Setzung von Jungpflanzen im Sommer nicht fachgerecht ist, erfolgten die ausgebliebenen Bepflanzungsarbeiten im November 2019 (abgeschlossen am 15.11.2019).

Im Bereich der abgetragenen Kläranlage war ein Teilstück der alten Straße aufgrund der starken Steigung mit Asphalt und im nördlichen Bereich durch eine Betondecke befestigt. Diese Straßenbefestigung wurde an der nördlichen Einbindung der neuen in die alte Zufahrtsstraße auf Wunsch des Bf zwecks besserer Anbindung abgetragen. Im Detailkonzept der x GmbH waren ursprünglich keine Arbeiten an der alten Straße vorgesehen.

In der alten Zufahrtsstraße sind der Entlastungskanal und die Abwasserdruckleitung des Reinhaltungsverbands S. verlegt. Zu diesen braucht es eine Zufahrtsmöglichkeit für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten.

An jedem der drei Stützpfeiler an der östlichen Außenmauer des Schlosses war für den Zeitraum der Abbrucharbeiten ein Schwingungsmessgerät zur Beweissicherung angebracht. Nach Demontage dieser Geräte wurden die, zur Befestigung erforderlichen Bohrlöcher mit Gips verschmiert. Dadurch sind auf den dunkelgrau eingefärbten Stützpfeilern weiße Flecken im Ausmaß von wenigen cm² entstanden. Diese Mängel wird der Bf in Eigenregie beheben.

Aus fachlicher Sicht sind die genannten, geringfügigen Abweichungen (bei der Geländeanpassung infolge umfangreicherer Abtragung und Errichtung einer neuen Straße, Pflanzung von Buchen, Überschreitung der 4-Wochen-Frist) begründet, nachvollziehbar und weder für öffentliche noch private Rechte nachteilig.

Die auf Wunsch des und im Einvernehmen mit dem Bf vorgenommenen Änderungen bzw. zusätzlichen Arbeiten erfolgten zur Gänze auf Kosten der mitbeteiligten Partei (mit Ausnahme des bereitgestellten Schotters für die neue Zufahrtsstraße).

Im Zuge der Abbrucharbeiten wurden 16 Bäume verschiedener Art und verschiedenen Alters gefällt. Der unter Spruchabschnitt II. des Bescheids vom 27. Juli 2018 vorgeschriebene Entschädigungsbetrag wurde für die Fällung von 24 Bäumen berechnet.

Nach Abschluss der Abbruch- und Rekultivierungsarbeiten hat der Bf eigenständig weitere Arbeiten vorgenommen, u.a. die Errichtung einer Mauer aus Betonblöcken am Fuß der nordseitigen Böschung und die Errichtung eines Zauns an der Oberkante dieser Böschung.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich schlüssig und nachvollziehbar aus den aufgenommenen Beweismitteln, insbesondere aus den gutachterlichen Stellungnahmen des naturschutzfachlichen und des abwassertechnischen ASV in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. Jänner 2021 sowie aus den Kollaudierungsunterlagen der mitbeteiligten Partei vom 10. Juni 2020 (einschließlich der Vereinbarung vom 10. Juli 2019 und den Ausführungen zu Tag 21 betreffend die zusätzlich vereinbarten Asphalt-Schneidearbeiten).

Die vom Bf geforderte Beiziehung eines Sachverständigen für Landschaftsbau konnte unterbleiben, zumal der entscheidungswesentliche Sachverhalt mit den eingeholten Gutachten ausreichend geklärt wurde. Zudem wurde weder vom Bf dargelegt noch kann nachvollzogen werden, zum Beweis welcher Tatsachen die

Beiziehung eines Sachverständigen für Landschaftsbau erforderlich gewesen wäre. Auch die Ladung eines Vertreters der E. AG erübrigte sich mangels Relevanz für das gegenständliche Verfahren, zumal sich die Frage nach der „Sinnhaftigkeit“ der Wiederaufforstung unter einer Stromleitung bzw. daran anschließend nach der Erhaltungspflicht im gegenständlichen Verfahren nicht stellt (siehe unten).

Die Behauptung der nicht ausreichenden Humusstärke wurde nachweislich vom abwassertechnischen ASV widerlegt. Da der Humus angeliefert wurde, liegen Fuhrkarten vor, denen entnommen werden kann, dass am 17. Juli 2019 elf Fuhren und kurz vor der Bepflanzung zehn Fuhren zu je 12 m³ angeliefert wurden. Daraus ergeben sich die im Sachverhalt festgestellte Gesamtmenge von 252 m³ und die auf eine Fläche von 600 m² umgerechnete Humusstärke von ca. 42 cm.

Abgesehen davon blieb der festgestellte Sachverhalt im Wesentlichen unbestritten. Aus der Vorlage diverser, teils mit dem gegenständlichen Verfahren nicht unmittelbar zusammenhängender Unterlagen (forstfachliche Stellungnahme, abfalltechnisches Gutachten, etc.) und der vielfach unkommentierten, farblichen Hervorhebung zahlreicher Passagen konnte nicht abgeleitet werden, ob damit Sachverhaltsfragen bestritten werden. Die einzig verfahrensrelevanten handschriftlichen Kommentierungen farblich markierter Passagen fanden sich in den vorgelegten Kollaudierungsunterlagen. Demnach wurde den Ausführungen zum Sandfang, Entlastungsbauwerk, zur ausschließlichen Setzung von Buchen und zur Bauzeitverlängerung (auch zur schriftlichen Vereinbarung vom 10. Juli 2019) mit einem Häkchen (✓) zugestimmt. Der Satz „Die Anschüttung wurde im Wesentlichen entsprechend den Vorgaben durchgeführt“ (zum Auflagenpunkt 4. betreffend die Geländeausformung) wurde vom Bf mit einem schlichten „falsch!!!“ (wohl bezugnehmend auf die behauptete falsche Auslegung des Auflagenpunkt 5. betreffend die künftige GOK, siehe dazu unten) kommentiert; dies lässt jedoch keine Zweifel an den nachvollziehbaren gutachterlichen Feststellungen und der in den Kollaudierungsunterlagen sorgfältig vorgenommenen Dokumentation durch die Bauaufsicht aufkommen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) idF BGBl. I Nr. 73/2018 lauten auszugsweise:

„Vorkehrungen bei Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten.

§ 29. (1) Den Fall des Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechtes hat die zur Bewilligung zuständige Wasserrechtsbehörde festzustellen und hiebei auszusprechen, ob und inwieweit der bisher Berechtigte aus öffentlichen Rücksichten, im Interesse anderer Wasserberechtigter oder in dem der Anrainer binnen einer von der Behörde festzusetzenden

angemessenen Frist seine Anlagen zu beseitigen, den früheren Wasserlauf wiederherzustellen oder in welcher anderen Art er die durch die Auflassung notwendig werdenden Vorkehrungen zu treffen hat.
(2) […]
(4) Hat der bisher Berechtigte den im Sinne des Abs. 1 ergangenen behördlichen Anordnungen entsprochen, worüber auf Grund eines Überprüfungsverfahrens (§ 121) mit Bescheid zu erkennen ist, so ist er zur weiteren Erhaltung des auf diese Weise herbeigeführten Zustandes auch dann nicht mehr verpflichtet, wenn eine Überlassung der Anlage nach Abs. 3 nicht stattfindet.
(5) […]

Überprüfung der Ausführung von Wasseranlagen

§ 121. (1) Die Ausführung einer nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes oder unter Mitanwendung diese Bundesgesetzes bewilligungspflichtigen Wasseranlage ist unverzüglich der für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde bekannt zu geben. Diese hat sich in einem auf Kosten des Unternehmers durchzuführenden Verfahren von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung, bei Trieb- und Stauwerken insbesondere auch von der richtigen und zweckmäßigen Setzung der Staumaße, zu überzeugen, die Messungsergebnisse schriftlich festzuhalten, das Ergebnis dieser Überprüfung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel und Abweichungen zu veranlassen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden. Wird bei einer Fristüberschreitung die Bewilligung nicht ausdrücklich für erloschen erklärt, so gilt die Anlage als fristgemäß ausgeführt (§ 112 Abs. 1).
(2) Eine mündliche Verhandlung ist nur dann durchzuführen, wenn es der Bewilligungswerber verlangt oder wenn es sich um Anlagen handelt, die besondere Bedeutung haben oder wenn nach den Ergebnissen des Verfahrens fremde Rechte oder öffentliche Interessen in größerem Umfange berührt werden. In allen anderen Fällen hat sich die Behörde auf eine dem Unternehmer weniger Kosten verursachende geeignete Weise von der im Überprüfungsbescheid zu beurkundenden Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung zu überzeugen.
(3) Bei bewilligungspflichtigen Anlagen, die keine besondere Bedeutung haben, das sind ua. solche, die weder öffentliche Interessen in größerem Umfang berühren noch fremden Rechten nachteilig sind, kann die Behörde im Bewilligungsbescheid vorschreiben, dass die Ausführung der Wasseranlage entweder nach Abs. 4 oder nach Abs. 5 bekanntzugeben ist. In diesen Fällen entfällt die Überprüfung durch die Behörde gem. Abs. 1.
(4) […]“

III.2. Vorab ist festzuhalten, dass im vorliegenden Fall ausschließlich zu überprüfen ist, ob die mitbeteiligte Partei die ihr vorgeschriebenen letztmaligen Vorkehrungen ausreichend umgesetzt hat. Die inhaltliche Begründetheit der einzelnen Maßnahmen war Gegenstand des mit rechtkräftigem Bescheid vom 25. Februar 2010 abgeschlossenen Verfahrens und kann in casu nicht mehr releviert werden. Die Einwendungen zur „Sinnhaftigkeit“ der Wiederaufforstung

unter einer Stromleitung und zur Qualität des Humus haben daher außer Betracht zu bleiben.

Aus diesen Ausführungen ist bereits ersichtlich, dass einzig die rechtskräftig angeordneten letztmaligen Vorkehrungen und das tatsächlich Ausgeführte den gegenständlichen Beurteilungsmaßstab bilden. Dabei sind die im Bescheid vom 27. Juli 2018 gemäß § 72 (iVm § 117) WRG 1959 vorgeschriebene Duldungsverpflichtung mitsamt Auflagen und die festgesetzte Entschädigung keine letztmaligen Vorkehrungen iSd § 29 Abs. 1 leg. cit., zumal solche nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur in einem Zug („uno actu“) mit der Erlöschensfeststellung auszusprechen sind (vgl. zuletzt VwGH 22.11.2018, Ra 2017/07/0079). Auch wenn damit das diesbezügliche Vorbringen bei der gegenständlich vorzunehmenden Überprüfung außer Betracht zu bleiben hätte, wird darauf zwecks Klarstellung teilweise eingegangen.

Schließlich wird noch festgestellt, dass die ursprünglich vorgebrachten Schäden an der östlichen Außenmauer des Schlosses, kleine weiße Flecken an den Stützpfeilern infolge des Verputzens von Bohrlöchern, nunmehr nach eigener Aussage vom Bf selbst behoben werden und daher ausdrücklich nicht mehr Gegenstand der Beschwerde sind.

III.3. Damit beschränkt sich der Prüfungsumfang auf die Auflagenpunkte 4., 5. und 7. des Spruchabschnitts I.A. des Bescheids vom 25. Februar 2010. Es bleibt gemäß § 29 Abs. 4 iVm § 121 Abs. 1 WRG 1959 zu überprüfen, ob die mitbeteiligte Partei den genannten Vorgaben entsprochen hat. Im Rahmen dieser Überprüfung können nach § 121 Abs. 1 dritter Satz WRG 1959 geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, nachträglich genehmigt werden, wie dies auch von der belangten Behörde teilweise vorgenommen wurde. Abgesehen davon wird auch auf das Beschwerdevorbringen zum dritten Aufzählungspunkt sowie zu den beiden Auflagen des Spruchpunkts I. des Bescheids vom 27. Juli 2018 eingegangen.

III.3.1. Zu den im Bescheid vom 25. Februar 2010 unter Spruchabschnitt I.A. vorgeschriebenen letztmaligen Vorkehrungen:

Zum Auflagenpunkt 4. (Vorgaben für Geländeanpassung nach Abtragung der Kläranlage) bleibt auszuführen, dass sich die Abweichung zum einen aus der gänzlichen statt teilweisen Abtragung (siehe unten) und zum anderen aus der Errichtung einer neuen Zufahrtsstraße ergeben hat. Es handelt sich um eine, auf Wünschen des Bf beruhende, geringfügige Abweichung, die angesichts der Zustimmung des Bf sowie auch mangels nachteiliger Auswirkungen für öffentliche und fremde Rechte nachträglich genehmigt werden konnte.

Soweit der Bf behauptet, dass in Auflagenpunkt 5. nicht von der zukünftigen, sondern von der ursprünglichen Geländeoberkante die Rede sei, muss dem bereits der Wortlaut entgegen gehalten werden. Demnach sind „alle über das zukünftige Niveau hinausragenden Betonbauwerke [...] bis mind. 0,5 m unter GOK abzutragen“. Daraus ergibt sich für das erkennende Gericht, dass die Bauwerke nach der Geländekorrektur, soweit sie über das endausgeformte Niveau hinausragen, bis 0,5 m unter der neu geschaffenen Geländeoberkante abzubrechen sind. Es wäre weder nachvollziehbar noch praktikabel, die nach Anpassung des Geländes hinausragenden Anlagenteile im Mindestabstand zu einer nicht mehr vorhandenen Geländeoberkante abtragen zu müssen. Der sich aus dem Wortlaut ergebende Bedeutungsgehalt wurde ohnehin vom ASV für Abwassertechnik bereits in der mündlichen Verhandlung am 13. Jänner 2009 dargelegt und nochmals mit Schreiben vom 13. September 2013 klargestellt. Das letztgenannte Schreiben stellt damit entgegen den Behauptungen des Bf keine nachträgliche, vom ursprünglichen Bedeutungsgehalt der Auflage abweichende Auslegung durch den ASV dar.

Im vorliegenden Fall wurde vom vorgenannten Auflagenpunkt 5. dahingehend abgewichen, dass die Anlagenteile auf Forderung des Bf nicht nur teilweise, sondern sogar zur Gänze abgetragen wurden. Einzig zwei Anlagenteile (Sandfang und Entlastungsbauwerk) wurden nur teilweise abgebrochen, zumal deren verbliebenen Bestandteile der Hangstabilisierung dienen. Der Bf hat dieser geringfügigen Abweichung ausdrücklich zugestimmt, weshalb diese von der belangten Behörde im Rahmen der Überprüfung nachträglich genehmigt werden konnte.

Zum Auflagenpunkt 7. ergibt sich aus dem Sachverhalt, dass der geforderten Humusstärke von mindestens 30 cm (in casu ca. 42 cm) sowie der geforderten Bestandsdichte der Bepflanzung von ca. 3.000 Stück pro ha mit der Setzung von 180 Stück Rotbuchen auf der (verbliebenen, unbefestigten) Fläche von ca. 600 m² entsprochen wurde. Die geringfügige Abweichung in Form einer ausschließlichen Setzung von Buchen anstelle einer Mischung aus Bergahorn, Buche und Esche erfolgte auf Wunsch und mit Zustimmung des Bf, weshalb auch diese Änderung genehmigt werden konnte (dies auch angesichts der Tatsache, dass die Setzung von Eschen im Hinblick auf das aktuelle „Eschensterben“ aus fachlicher Sicht ohnehin nicht mehr sinnvoll erscheint).

Soweit der Bf die Qualität des angelieferten Humus (hoher Anteil an Wiesenampfer) bemängelt, wird nochmals darauf hingewiesen, dass das Verfahren betreffend die Vorschreibung der letztmaligen Vorkehrungen bereits rechtskräftig abgeschlossen wurde und der dabei vorgeschriebene Auflagenpunkt 7. keine bestimmte Qualität vorschreibt. Eine über den üblichen Standard hinausgehende Qualität kann daher nicht gefordert werden. Wiewohl der Wiesenampfer vorerst

einen erhöhten Aufwand bei der Kulturpflege verursacht, wird dieser nach einigen Aufwuchsjahren von den Buchen überragt werden und schrittweise verschwinden.

Damit wurde dem Auflagenpunkt 7. auch im Hinblick auf die Qualität des Humus entsprochen. Daran vermag der Einwand des Bf, dass mit der mitbeteiligten Partei „Waldboden“ vereinbart worden sei (siehe Seite 12 der Kollaudierungsunterlagen, zu Tag 21), nichts zu ändern. Denn im gegenständlichen Fall bilden ausschließlich die rechtskräftig vorgeschriebene letztmalige Vorkehrung und das tatsächlich Ausgeführte den Beurteilungsmaßstab. Ob von der mitbeteiligten Partei vor Umsetzung der Vorkehrung eine „Übererfüllung“ zugesagt, aber der Vorkehrung letztlich „nur“ im vorgeschriebenen, erforderlichen Ausmaß entsprochen wurde, ist für das gegenständliche Verfahren ohne Relevanz.

III.3.2. Zu den im Bescheid vom 27. Juli 2018 unter Spruchabschnitt I. vorgeschriebenen Duldungsverpflichtungen bzw. Auflagen, die keine letztmaligen Vorkehrungen iSd § 29 Abs. 1 WRG 1959 darstellen, ist Folgendes klarzustellen:

Im Auflagenpunkt 1. wurde für den Abschluss sämtlicher Arbeiten ein Zeitraum von vier Wochen vorgeschrieben. Von dieser Vorgabe wurde insofern abgewichen, als die Abbruch- und Rekultivierungsarbeiten aufgrund der Komplexität und der gebotenen Vorsicht (im Hinblick auf das naheliegende Schloss) ca. sechs Wochen dauerten und die Bepflanzungsmaßnahmen erst ca. vier Monate später (da eine Setzung von Jungpflanzen im Sommer nicht fachgerecht ist) umgesetzt wurden. Dieser Vorgangsweise hat der Bf aber ohnehin zugestimmt.

Nach Auflagenpunkt 2. waren die alte Zufahrtsstraße zu beweissichern und auftretende Schäden im Wege der Naturalrestitution zu beseitigen. Daraus ergibt sich, dass die mitbeteiligte Partei nur zur Erhaltung im bestehenden Zustand, nicht jedoch zur Gestaltung dieser Straße verpflichtet war. Dennoch wurde auf Wunsch und mit Zustimmung des Bf die Straßenbefestigung an der nördlichen Einbindung der neuen in die alte Zufahrtsstraße zwecks besserer Anbindung der – ebenso vom Bf gewünschten – neuen Straße abgetragen. Damit geht das nunmehrige Vorbringen des Bf, es fehle ein Stück Asphalt, ins Leere. Der vom Bf eingewendete Schaden, sofern ein solcher überhaupt vorliegt, ist nämlich nicht im Zuge der Abbruch- und Rekultivierungsarbeiten aufgetreten, sondern resultiert einzig aus der von ihm gewünschten Abtragung der Straßenbefestigung und muss daher nicht von der mitbeteiligten Partei auf Grundlage des gegenständlichen Auflagenpunkts wiederhergestellt werden.

Soweit der Bf bezugnehmend auf den dritten Aufzählungspunkt (in der Auflistung der von ihm zu duldenden Maßnahmen) die Wiedererrichtung des Wildzauns verlangt, ist darauf hinzuweisen, dass sich eine entsprechende letztmalige Vorkehrung im Bescheid vom 25. Februar 2010 nicht findet. Dort wird einzig unter Spruchabschnitt I.A. in Auflagenpunkt 1. angeordnet, sämtliche mit der Kläranlage

in Zusammenhang stehenden Einrichtungen, u.a. Zäune, zu entfernen und zu entsorgen. Da der Wildzaun offenkundig keinen derartigen Konnex zur Kläranlage aufweist, beruhen die Entfernung und geplante Wiedererrichtung des Wildzauns ausschließlich auf dem Detailprojekt der mitbeteiligten Partei und allfälligen Vereinbarungen zwischen dieser und dem Bf.

Abgesehen davon wird angemerkt, dass angesichts des anhängigen Beschwerdeverfahrens zum forstpolizeilichen Auftrag der belangten Behörde betreffend das (allenfalls konsenslose) Wildgehege des Bf die Entscheidung der mitbeteiligten Partei nachvollzogen werden kann, aufgrund der Gefahr eines weiteren Beseitigungsauftrags vorerst von der Wiedererrichtung des Wildzauns abzusehen. Bei entsprechendem rechtswirksamem Verfahrensausgang zugunsten des Bf wird die geplante Wiedererrichtung ohnehin von der mitbeteiligten Partei nachgeholt werden (siehe Seite 15 in den Kollaudierungsunterlagen, wonach die Rechtswirksamkeit des forstpolizeilichen Auftrags abgewartet werden soll).

III.3.3. Zusammengefasst wurde den verfahrensgegenständlichen letztmaligen Vorkehrungen des Bescheids vom 25. Februar 2010 entsprochen. Die festgestellten geringfügigen Abweichungen gründeten oftmals auf Wünschen des Bf, wurden mit seiner Zustimmung umgesetzt und zeitigen zudem keine nachteiligen Auswirkungen auf öffentliche oder fremde Rechte. Die belangte Behörde hat diese Abweichungen daher zutreffend im Rahmen der Überprüfung nach § 29 Abs. 1 iVm § 121 Abs. 1 WRG 1959 nachträglich genehmigt. Darüber hinaus wurde – wiewohl nicht verfahrensgegenständlich – auch den Auflagen des Bescheids vom 27. Juli 2018 entsprochen bzw. davon mit Zustimmung des Bf abgewichen. Die Wiedererrichtung des Wildzauns hängt vom Ausgang des Beschwerdeverfahrens betreffend den forstpolizeilichen Auftrag ab.

III.3.4. Soweit der Bf oftmals auf den langen Zeitraum zwischen Erlöschen des Wasserbenutzungsrechts der mitbeteiligten Partei im Jahr 2005 und der erst im Jahr 2019 erfolgten Umsetzung der letztmaligen Vorkehrungen hinweist, bleibt festzuhalten, dass diese zeitliche Verzögerung nach Ansicht des erkennenden Gerichts auf Versäumnisse aller an diesem Verfahren Beteiligten zurückzuführen sein wird. Dabei sind auf Seiten des Bf insbesondere seine jährlichen, über mehrere Monate dauernden Aufenthalte in Südamerika zu erwähnen, die eine Planung von Arbeiten auf fremdem Grund – jenem des Bf –, auf dem zudem noch ein denkmalgeschütztes Schloss unmittelbar neben der abzutragenden Kläranlage besteht, aus Sicht des bisher Wasserbenutzungsberechtigten mangels der Möglichkeit ständigen Austausches nicht unbedingt erleichtern.

Zur im Bescheid vom 27. Juli 2018 festgesetzten Entschädigung wird angemerkt, dass – da nur 16 der 24 Bäume gefällt wurden – die mitbeteiligte Partei die Entschädigung (nur) anteilsmäßig auszahlen wird müssen. Dies hat der Vertreter der mitbeteiligten Partei ohnehin in seiner abschließenden Stellungnahme in der

öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. Jänner 2021 zugesagt. Wie bereits ausgeführt, ist dies für das gegenständliche Verfahren mangels Qualität des Auflagenpunktes als letztmalige Vorkehrung nicht entscheidungswesentlich.

III.3.5. Da die mitbeteiligte Partei den ihr vorgeschriebenen letztmaligen Vorkehrungen im Ergebnis entsprochen hat, ist sie gemäß § 29 Abs. 4 WRG 1959 zur weiteren Erhaltung des auf diese Weise herbeigeführten Zustands nicht mehr verpflichtet. Im Hinblick auf die Stromleitungen obliegen daher dem Bf die zur Freihaltung der Leitungen erforderlich werdenden Baumschneidearbeiten, soweit sie nicht schon von den Dienstbarkeitsberechtigten wahrzunehmen sind.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner